

**Inhalt:**

	<u>Seite</u>
Öffentliche Bekanntmachung über die Widmung von Straßen	2
Bekanntmachung der Satzung vom 06.07.2020 zur Aufhebung der Satzung vom 17.12.2018 als Ergänzung zur Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten über die Erhebung von Beiträgen gemäß § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Xanten für die Teilstrecke der Straße Kalkarer Straße (B 57) in Xanten-Marienbaum zwischen Kalkarer Straße 143 (Satzungsgebiet gem. § 34 BauGB) und Kalkarer Straße 17 (Grenze des Bebauungsplanes VB 16)	3 – 4
Bekanntmachung der Satzung vom 06.07.2020 als Ergänzung zur Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten über die Erhebung von Beiträgen gemäß § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Xanten für den Straßenabschnitt bestehend aus der Teilstrecke des Beekscher Wegs zwischen L 480/ Bislicher Insel und Hafensteg sowie dem Hafensteg	4 – 5

Impressum:

Herausgeber und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:

Bürgermeister der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, Tel. 02801/772-232

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 107 (während der üblichen Dienststunden) und bei mehreren Auslagestellen im Stadtgebiet möglich.

Postversand von Einzelexemplaren auf Anforderung gegen 1,55 € in Briefmarken für Versandkosten,

Jahresabonnement 92 € jährlich (Versandkosten).

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.xanten.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Auslagestellen: Xanten: Rathaus, Bürgerservicebüro, Karthaus 2; Birten: Bäckerei Jürgen Brammen, Zur Wassermühle 2; Lüttingen: Bäckerei Dams, Salmstr. 15; Marienbaum: Sparkasse am Niederrhein, Kalkarer Str. 72; Obermörtter: ehem. Pfarrheim/Jugendheim, Am Kirchend 136 (Box am Eingang); Vynen: Friseursalon haarscharf, Hauptstraße 6; Wardt: Infocenter der Freizeitzentrum Xanten GmbH, Am Meerend 2

Öffentliche Bekanntmachung

Widmung von Straßen

Der Rat der Stadt Xanten hat in seiner Sitzung am 23.06.2020 beschlossen, die öffentlichen Verkehrsflächen

**der Straßen Buchenweg, Gem. Xanten, Flur 11, Flurstücke 2221 und 2215,
Am Dachsbau, Gem. Xanten, Flur 11, Flurstücke 2187 und 2188,
Am Fuchsbau, Gem. Xanten, Flur 11, Flurstücke 2169 und 2167,
Am Heeser Wald, Gem. Xanten, Flur 11, Flurstück 2189 und
Zum Kastanienfeld, Gem. Xanten, Flur 11, Flurstücke 2217, 2214 und 2166**

gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355) in der zur Zeit geltenden Fassung zu Gemeindestraße zu erklären, bei denen die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraßen).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so ist die Frist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist bei Gericht eingegangen ist.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger angerechnet.

Xanten, 30.06.2020

gez.:

-Görtz-

Bürgermeister

Satzung vom 06.07.2020

zur Aufhebung der

Satzung vom 17.12.2018 als Ergänzung zur Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten über die Erhebung von Beiträgen gemäß § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Xanten für die Teilstrecke der Straße Kalkarer Straße (B 57) in Xanten-Marienbaum zwischen Kalkarer Straße 143 (Satzungsgebiet gem. § 34 BauGB) und Kalkarer Straße 17 (Grenze des Bebauungsplanes VB 16)

Aufgrund der §§ 7 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in ihrer Neufassung vom 14.07.1994 und ihrer derzeit gültigen Fassung vom 15.04.2020, aufgrund der §§ 8 und 8a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 in seiner derzeit gültigen Fassung vom 01.01.2020 sowie aufgrund der Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Xanten vom 28.04.2010 in ihrer Fassung vom 12.07.2017 hat der Verwaltungsrat des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten AöR in seiner Sitzung am 30.06.2020 folgende ergänzende Satzung zur Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Xanten beschlossen:

§ 1

Aufhebung der Satzung

Die Satzung vom 17.12.2018 als Ergänzung zur Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten über die Erhebung von Beiträgen gemäß § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Xanten für die Teilstrecke der Straße Kalkarer Straße (B 57) in Xanten-Marienbaum zwischen Kalkarer Straße 143 (Satzungsgebiet gem. § 34 BauGB) und Kalkarer Straße 17 (Grenze des Bebauungsplanes VB 16) wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

- (1) Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister bzw. der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, bezeichnet worden.

Xanten, 06.07.2020

gez.:

Franke

Verwaltungsratsvorsitzender des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten

Satzung vom 06.07.2020

als Ergänzung zur

Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten über die Erhebung von Beiträgen gemäß § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Xanten

für den Straßenabschnitt bestehend aus der Teilstrecke des Beekscher Wegs zwischen L 480/ Bislicher Insel und Hafenstein sowie dem Hafenstein

Aufgrund der §§ 7 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in ihrer Neufassung vom 14.07.1994 und ihrer derzeit gültigen Fassung vom 15.04.2020, aufgrund der §§ 8 und 8a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 in seiner derzeit gültigen Fassung vom 01.01.2020 sowie aufgrund der Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Xanten vom 28.04.2010 in ihrer Fassung vom 12.07.2017 hat der Verwaltungsrat des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten AöR in seiner Sitzung am 30.06.2020 folgende ergänzende Satzung zur Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Xanten beschlossen:

**§ 1
Selbstständiger Straßenabschnitt**

Der Straßenabschnitt des Beekscher Wegs von der L 480/ Bislicher Insel bis zum Hafenstege sowie der Hafenstege stellen gemeinsam einen selbstständigen Straßenabschnitt dar.

**§ 2
Straßenart**

Bei dem in § 1 genannten selbstständigen Straßenabschnitt handelt es sich um eine Anliegerstraße.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

- (1) Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
 - c) der Bürgermeister bzw. der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, bezeichnet worden.

Xanten, 06.07.2020

gez.:
Franke
Verwaltungsratsvorsitzender des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten